



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (++43)-1-53115/0  
DVR: 0000019

GZ 601.261/0-V/A/5/99

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

*St. Lederer*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über den Vertragsabschluss im Fernabsatz in das Konsumentenschutzgesetz eingefügt und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert werden (Fernabsatz-Gesetz);  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

30. April 1999  
Für den Bundeskanzler:  
SIESS-SCHERZ

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*W. Scherz*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (++43)-1-53115/0  
DVR: 0000019

GZ 601.261/0-V/A/5/99

An das  
Bundesministerium  
für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Sachbearbeiter  
Dr. Martin Hiesel

Klappe  
4233

Ihre GZ/vom  
7.012A/139-I.2/1999  
31. März 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über den Vertragsabschluss im Fernabsatz in das Konsumentenschutzgesetz eingefügt und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert werden (Fernabsatz-Gesetz);  
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit, daß ihm der Entwurf nur insoweit Anlaß zu Bemerkungen gibt, als die im neu einzufügenden § 28a Abs. 2 KSchG (Art. I Z 4 des Gesetzesentwurfes) vorgesehene sinngemäße Geltung des § 28 Abs. 2 der Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 widerspricht, derzu folge eine „sinngemäße“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden darf.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf sein Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, hin. In diesem Rundschreiben werden insbesondere die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsrundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25 facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln als auch dem

Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die folgende Adresse zu senden:

[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

30. April 1999

Für den Bundeskanzler:  
SIESS-SCHERZ

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

